



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405  
Berliner Str. 60  
Telefon +49 69 8065 2136  
Telefax +49 69 8065 2549  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**07.04.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der am 1. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

## **7. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main** **-Notbetreuung Kindertageseinrichtungen-**

**1. Abweichend von § 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung dürfen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG und Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 S. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), ausgenommen in den Fällen der Ziffer 2, durch Kinder nicht betreten werden. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Betreuung soll in festen Gruppen mit so wenigen Kindern wie möglich stattfinden.**

### **2. Ziffer 1 gilt nicht, wenn**

**1. beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind und eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen gehört,**

**2. es sich um ein Kind einer Schülerin, eines Schülers oder einer oder eines Studierenden handelt, die oder der nach § 3 Abs. 1 Corona- Einrichtungsschutzverordnung unterrichtet wird,**

**3. es sich um ein Kind einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt,**

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**4. die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,**

**5. für ein Kind der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt,**

**6. durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt,**

**7. für Erziehungsberechtigte, die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.**

**Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen fordern; in Zweifelsfällen entscheidet das Gesundheitsamt.**

**3. Ziffer 2 gilt nicht, wenn die Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Krankheiten verursacht), Verlust des Geschmack- und Geruchssinnes aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.**

**4. Diese Allgemeinverfügung wird am 12. April 2021 wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

#### I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummer 16 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisiert diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere das Schließen von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs getroffen werden können.

Bei SARS-Co-V-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die Infektion von SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet Offenbach am Main ausgebreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und Aerosole und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Es herrschen im Stadtgebiet der Stadt Offenbach nach wie vor hohe Fallzahlen vor, die weiterhin vor von einem dynamischen Infektionsverlauf in der Stadt Offenbach am Main zeugen. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt.

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zuletzt neu am 26. November 2020 erlassen. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden die Befugnis ein, über die Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 25. März 2021 wurde der Stadt Offenbach am Main durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 24. März 2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Die Stadt Offenbach gehört nach wie vor zu den hessenweit (der hessenweit) mit am stärksten betroffenen Kommunen und wird bundesweit (Stand 05.04.2021) auf Platz 14 der seitens des RKI aufgeführten Städte und Landkreise mit der höchsten Inzidenz geführt, vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-05-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-05-de.pdf?__blob=publicationFile)

Wie sich dem Wortlaut des § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Stadt Offenbach am Main folgt dieser Vorgabe. Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen. Die ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 06. April.2021 219,5 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>), sodass die Stadt Offenbach am Main der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Gleichzeitig wurden im Stadtgebiet inzwischen auch die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) nachgewiesen. Durch den Vergleich, wie stark sich die mutierte Version im Gegensatz zur bisherigen Variante ausgebreitet hat, schätzen Forscher, dass sich der R-Wert um 0,4 Prozent erhöhen könnte. Das bedeutet, die neue Version wäre 70 Prozent ansteckender, als das bisherige Virus. Insofern ist mit einem weiteren und schnelleren Anstieg an Infektionen mit dem Coronavirus zu rechnen. Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Da hinsichtlich der Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG, § 11 Corona Einrichtungsschutzverordnung die unter Ziffer 1 aufgezeigte notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Wird in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz von 200 überschritten, gibt das Eskalationskonzept des Landes Hessen der Stadt Offenbach am Main als dringende Empfehlung auf, dass Kindertagesstätten und Kinderhorte nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Empfehlung leistet die Stadt Offenbach am Main mit dieser Allgemeinverfügung Folge.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main- Klinikverbund in beträgt Stand 05. April 2021 86,5 Prozent, der Anteil an Covid-19 Patienten in Intensivbetten 35,1 Prozent.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann für alle und im ausreichenden Maße Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Auch wenn Erzieherinnen und Erzieher sowie Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen nunmehr nach Corona-Impfverordnung in die zweite Priorisierungsgruppe gehören und demnach früher die Corona-Schutzimpfung erhalten können. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Dies wurde seitens des RKI im Lagebericht vom 01. April 2021 nochmalig klargestellt vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-01-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-01-de.pdf?__blob=publicationFile)

In Kindertageseinrichtungen treffen täglich Kinder und Erwachsene - Eltern wie Erzieher - aufeinander. Da bei der Kinderbetreuung zudem der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

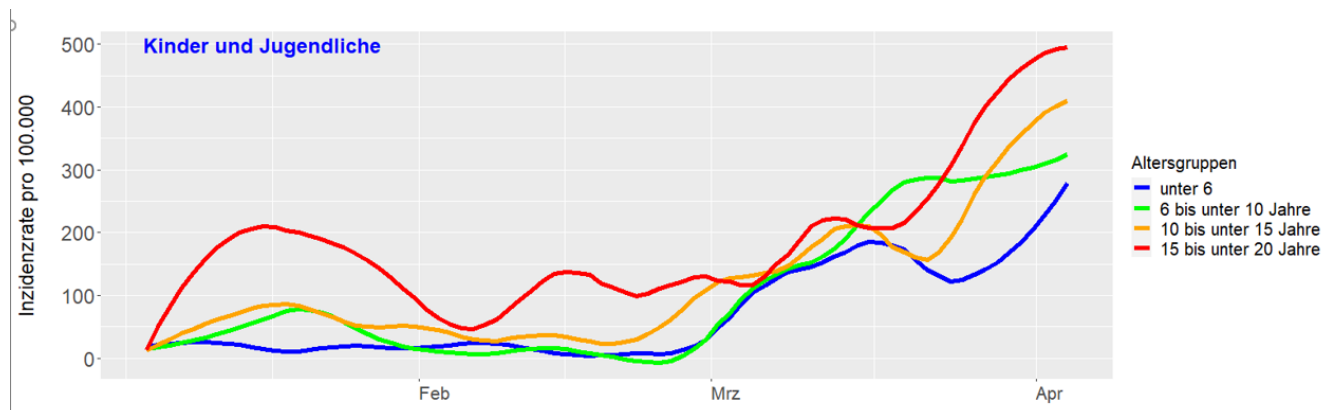
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Die zu betreuenden Kinder können aufgrund ihres Alters keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und brauchen in ihrem frühkindlichen Verhalten den sozialen Bezug innerhalb der Betreuungsgruppe. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Vom 16. Dezember 2020 bis 21. Februar 2021 galt durch das Land Hessen der Appell an die Eltern, die Kindertageseinrichtungen nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es dringend notwendig ist. Dieser Appell wurde mit Wirkung vom 22. Februar 2021 aufgehoben. Seit dem 22. Februar 2021 ist nach § 2 Abs. 1 a Corona-Einrichtungsschutzverordnung der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder zugelassen. Der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ muss aufgrund der steigenden Infektionszahlen im Stadtgebiet durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Die Notwendigkeit der Anordnung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Umstand, dass in den Bereichen der Kindertagesstätten immer wieder ein erhöhtes Infektionsgeschehen festzustellen ist, welches auch aufgrund der Betreuungssituation dazu führt, dass sich gleich mehrere Personen anstecken. Dies gilt umso mehr, da im Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main die Mutanten festgestellt wurden, denen ein höherer Ansteckungsgrad zugeschrieben wird.

In der KW 11 gab es 13 infizierte Kinder, in der KW 12 12 infizierte Kinder und in der KW 13 27 infizierte Kinder (Auswertung aus SurvNet). Dies spricht für ein hohes Infektionsgeschehen in dieser Altersgruppe. Die britische Virusvariante B.1.1.7, die in Offenbach vorherrscht, ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist nach RKI eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist, vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html). Schon Ende 2021 wiesen britische Experten darauf hin, dass sich Jüngere häufiger mit der Mutante infizieren könnten. Eine Analyse der Mathematikerin Sarah D. Rasmussen von der Universität Cambridge kommt im April 2021 zu dem Ergebnis, dass sich B.1.1.7 bevorzugt unter Kindern und Jugendlichen verbreitet. Daher ist es unumgänglich, dass für den in der Allgemeinverfügung geltenden Zeitraum nur die Kinder in die Betreuung gebracht werden, für die die in Ziffer 2 genannten Ausnahmen gelten. Mit dieser Anordnung und den festen Betreuungsgruppen soll erreicht werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit von einer Virusweitergabe auf tendenziell weniger Personen verringert und damit Ansteckungen verhindert werden und in der Folge damit auch weniger als Kontaktpersonen Kategorie 1 klassifiziert werden müssen, so dass sich auch weniger Personen in häusliche Quarantäne begeben müssen.



#### Altersgliederung bei Kindern und Jugendlichen nach Schulstufen



**Haus- und Paketschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems der Stadt Offenbach am Main, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des der Kinderbetreuung dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen. Die Möglichkeit der Notbetreuung dient der Abmilderung besonderer Härten. Die Stadt Offenbach am Main appelliert, diese nur bei zwingender Notwendigkeit zu nutzen, um die Gruppen der betreuten Kinder klein zu halten und den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Die Stadt Offenbach am Main verkennt nicht, dass die Regelung zu schwerwiegenden Einschränkungen und Belastungen der betroffenen Kinder und ihren Familien führen können. Daher wurde die Regelung zeitlich befristet. Durch die kurze Befristung bis zum 30. April 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF